

*Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).*

## **Entscheidung in der Sache OI/9/2013/TN - Steigerung der Effektivität des Prozesses der Europäischen Bürgerinitiative**

Entscheidung

**Fall** OI/9/2013/TN - **Geöffnet am** 18/12/2013 - **Entscheidung vom** 04/03/2015 - **Betroffene Institution** Europäische Kommission ( Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt ) |

Das seit April 2012 bestehende Instrument der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) ermöglicht einer Gruppe von mindestens einer Million EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern, die Europäische Kommission aufzurufen, einen neuen EU-Rechtsakt vorzuschlagen. Nachdem eine Reihe von Beschwerden eingegangen war, beschloss die Bürgerbeauftragte, das ordnungsgemäße Funktionieren des EBI-Verfahrens sowie die Rolle und Zuständigkeit der Kommission in diesem Zusammenhang zu untersuchen. Die Bürgerbeauftragte forderte Organisatoren von EBI, Organisationen der Zivilgesellschaft und andere interessierte Personen auf, sich darüber zu äußern, wie gut die EBI funktioniert. Auf der Grundlage dieser Antworten legte die Bürgerbeauftragte der Kommission eine Reihe von Vorschlägen zur Steigerung der Effektivität des EBI-Prozesses vor.

Nach Eingang der Antwort der Kommission schließt die Bürgerbeauftragte nun ihre Untersuchung mit elf Leitlinien für weitere Verbesserungen ab. Obwohl die Bürgerbeauftragte feststellt, dass die Kommission viel dafür getan hat, dem Recht auf EBI in bürgerfreundlicher Weise Wirksamkeit zu verleihen, ist sie der Ansicht, dass noch mehr getan werden kann. Da einige ihrer Vorschläge für das Europäische Parlament von Belang sind, wird die Bürgerbeauftragte auch ein Schreiben an den Präsidenten des Parlaments richten. So vertraut sie darauf, dass sich ihre Vorschläge, die sie sowohl während der Untersuchung als auch in dieser Entscheidung unterbreitet hat, als nützlich erweisen, wenn sich diese Organe zusammen mit dem Rat der EU im weiteren Verlauf dieses Jahres mit einer Überarbeitung der EBI-Verordnung befassen.



## Hintergrund der Initiativuntersuchung

1. Diese Untersuchung betrifft die Funktionsweise der Europäischen Bürgerinitiative (ECI) und die Rolle und Verantwortung der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang. Die EBI ermöglicht es einer Gruppe von mindestens einer Million EU-Bürgern aus sieben Mitgliedstaaten, die Kommission aufzufordern, neue EU-Rechtsvorschriften vorzuschlagen. Seit dem 1. April 2012, als die EBI-Verordnung [1] mit ihren Regeln und Verfahren in Kraft trat, hat die EBI großes Interesse geweckt, wobei zwei EBI bisher der Kommission vorgelegt und beantwortet wurden, nachdem sie mehr als eine Million Unterschriften erhalten hatten.
2. Nachdem der Bürgerbeauftragte eine Reihe von Beschwerden von Bürgern erhalten hatte, die versucht hatten, EBI zu starten, leitete der Bürgerbeauftragte eine Initiativuntersuchung [2] ein, um die Bemühungen zur Verbesserung des Verfahrens zu fördern und zu unterstützen. Die beiden Ziele der Untersuchung bestehen darin, sicherzustellen, dass die vorliegende EBI-Verordnung so gut wie möglich funktioniert, und dass der Gesetzgeber im Rahmen der in diesem Jahr durchgeführten Überprüfung einen Beitrag leisten kann [3].

## Die Untersuchung

3. Der Bürgerbeauftragte leitete diese Untersuchung ein, indem er die Organisatoren von EBI, Organisationen der Zivilgesellschaft und andere interessierte Personen aufforderte, Beiträge dazu zu geben, wie gut die EBI funktioniert, und ihre Ideen zu möglichen künftigen Änderungen der EBI-Verordnung vorzulegen. Nach der Erhebung und Prüfung von 18 Beiträgen zu ihrer gezielten Konsultation legte die Bürgerbeauftragte der Kommission ihre Analyse vor und forderte sie auf, auf die von ihr ermittelten Fragen zu reagieren. Der Bürgerbeauftragte erhielt die Stellungnahme der Kommission im Oktober 2014. Seitdem hat der Bürgerbeauftragte die Debatte über die EBI durch Veranstaltungen und Studien überwacht. Ihre Entscheidung berücksichtigt die ihr zur Verfügung gestellten Informationen und sonstiges relevantes öffentlich zugängliches Material.

## Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

4. In den Beiträgen zur gezielten Konsultation des Bürgerbeauftragten wurden Fragen aufgeworfen, die der Bürgerbeauftragte wie folgt einordnete: A) die Zusammenarbeit mit den Bürgern; und b) praktische, technische und rechtliche Fragen. Die Bürgerbeauftragte legte der Kommission ihre Analyse in diesem Sinne vor und forderte sie auf, darauf zu antworten. Das Schreiben an die Kommission, in dem eine Stellungnahme angefordert wird, ist auf der Website des Bürgerbeauftragten abrufbar [4].
5. In ihrer Stellungnahme [5] erläuterte die Kommission, dass sie im ständigen Dialog mit den Organisatoren von EBI-Initiativen steht und seit Beginn der Umsetzung der EBI-Verordnung alle ihre Bemerkungen und Bedenken zur Kenntnis genommen hat. Wenn im Rahmen des derzeitigen Rechtsrahmens Verbesserungen vorgenommen werden könnten, hat die



Kommission bereits Maßnahmen ergriffen und wird dies nach Möglichkeit auch weiterhin tun, um die EBI so bürgerfreundlich wie möglich zu gestalten. Die Kommission wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass einige der Fragen, die in den Beiträgen des Bürgerbeauftragten aufgeworfen wurden, durch Verbesserungen überholt wurden, die die Kommission vorgenommen hat.

6. Die Kommission erläuterte ferner, dass einige Bemerkungen oder Vorschläge des Bürgerbeauftragten nicht im Rahmen des derzeitigen Rechtsrahmens umgesetzt werden können. Sie werden jedoch bei den Überlegungen berücksichtigt, die im Rahmen der Überprüfung der EBI-Verordnung von 2015 stattfinden werden, hieß es.

## **Bewertung des Bürgerbeauftragten**

### **Das demokratische Leben der Union**

7. Die EBI ist im Abschnitt des Vertrags über die Europäische Union mit demokratischen Grundsätzen vorgesehen. Als Instrument der partizipativen Demokratie bezeichnet, stellt die EBI ein spezifisches Mittel dar, mit dem die Bürger am demokratischen Leben der Union teilnehmen können und mit dem die Kommission sicherstellen kann, dass ihre Entscheidungen in Bezug auf Legislativvorschläge so nah wie möglich an den Bürgern getroffen werden.

8. Der Abschnitt des Vertrags über demokratische Grundsätze enthält auch die Erklärung, dass die Arbeitsweise der Union auf repräsentativer Demokratie beruht und dass die Bürger direkt auf Unionsebene im Europäischen Parlament vertreten sind.

9. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wäre es ein Fehler, einen zu scharfen Kontrast zwischen partizipativer Demokratie zu ziehen, die – unter anderem – durch die EBI wirkt, und der repräsentativen Demokratie auf EU-Ebene. Sie verstärken sich gegenseitig im demokratischen Leben der Union. Um dies konkreter zu formulieren: das Europäische Parlament und die Kommission spielen eine entscheidende Rolle beim Erfolg der EBI. Die Bürgerbeauftragte wird daher an den Präsidenten des Parlaments schreiben, um auf ihre Ergebnisse in diesem Fall aufmerksam zu machen und das Parlament zu ermutigen, Verantwortung in den einschlägigen Bereichen zu übernehmen.

### **A. Engagieren mit den Bürgern**

10. Die Bürgerbeauftragte hat der Kommission bereits eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet [6], um sicherzustellen, dass sie umfassend mit Bürgern zusammenarbeitet, die eine EBI planen, vorgelegt oder erfolgreich organisiert haben. Der Bürgerbeauftragte bezeichnet die folgenden drei Phasen als Vorbereitungsphase, Zulässigkeitsphase und Prüfungsphase.

11. Im Hinblick auf die Vorbereitungsphase besteht das übergeordnete Anliegen des



Bürgerbeauftragten darin, zu verhindern, dass eine EBI abgelehnt wird, weil der Organisator unter anderem Informationen über das EU-Recht fehlt. Aus diesem Grund forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, mit den Organisatoren von EBI zusammenzuarbeiten und ihnen zu helfen, das Ziel ihrer EBI zu klären und festzulegen.

**12.** In ihrer Antwort erläuterte die Kommission, dass sie eine Kontaktstelle eingerichtet habe, die Informationen und Unterstützung im Europe Direct-Kontaktzentrum bereitstellte, über die sie Fragen von potenziellen EBI-Organisatoren beantwortet. Die Kommission erläuterte ferner, warum sie nicht formell eingreifen kann, um eine EBI zu gestalten, da sie später entscheiden kann, welche Folgemaßnahmen ergriffen werden sollen.

**13.** Der Bürgerbeauftragte stimmt zu, dass es für die Kommission nicht angemessen wäre, die Ausarbeitung oder Änderung einer EBI zu übernehmen, deren Eigentum in den Händen der Organisatoren verbleiben muss. Gleichzeitig betont sie, wie wichtig es ist, mit Bürgerinnen und Bürgern zusammenzuarbeiten, die ein Interesse an der Gestaltung der Zukunft der Union zeigen. **Der Bürgerbeauftragte würde daher die Kommission ermutigen, den Mitarbeitern des Europe Direct-Kontaktzentrums so viele Orientierungshilfen wie möglich zur Verfügung zu stellen, damit sie ein vernünftiges Urteil treffen können, indem sie das heikle Gleichgewicht zwischen der Bereitstellung hilfreicher Beratung und der Begleitung einer bestimmten EBI treffen.**

**14.** In Bezug auf die Zulässigkeitsstufe forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, ihre Entscheidung, die Registrierung einer EBI abzulehnen, hinreichend und konsequent zu begründen, damit die Bürger ihren Standpunkt verstehen und prüfen und möglicherweise ihr Recht auf Anfechtung ausüben können.

**15.** Die Kommission erwiderte, dass in einer Ablehnungsentscheidung die Gründe für die Ablehnung dargelegt und mögliche Abhilfemaßnahmen genannt werden. Es wurde eine transparente Politik verabschiedet, die die Veröffentlichung solcher Antworten auf ihrer Website ermöglicht. Diese können daher von der Öffentlichkeit geprüft werden und helfen potenziellen Veranstaltern, die rechtlichen Zulässigkeitskriterien besser zu verstehen.

**16.** Die Bürgerbeauftragte begrüßt, dass die Kommission versucht, so transparent wie möglich zu sein, um ihre Gründe für die Ablehnung von EBI zu erläutern. Es bleibt jedoch festzustellen, dass nach wie vor Bedenken wegen unzureichender oder unklarer Begründung oder mangelnder Kohärenz in der Argumentation der Kommission in diesem Stadium des Verfahrens aufgeworfen werden. [7] Durch die Bereitstellung ihrer Überlegungen zur öffentlichen Kontrolle hat die Kommission es zugelassen, dass diese Bedenken geäußert werden, was ein lobenswerter erster Schritt ist. **Der Bürgerbeauftragte vertraut darauf, dass die Kommission die einschlägigen Lehren aus den diesbezüglichen kohärenten Berichten ziehen wird und dass sie sich bemühen wird, für die Bürger eine solidere, kohärentere und verständlichere Argumentation zu liefern.** Robuste, konsistente und nachvollziehbare Argumentation wird den Bürgerinnen und Bürgern als wertvolle Orientierungshilfe dienen und es ihnen ermöglichen, die Art des EBI-Instruments besser zu verstehen und künftigen EBI-Organisatoren bei der Formulierung ihrer vorgeschlagenen Initiativen zu helfen. Der



Bürgerbeauftragte wird weiterhin sowohl den Bürgern als auch der Kommission bei der Bearbeitung individueller Beschwerden über angeblich unzureichende oder unklare Begründungen und gegebenenfalls durch Empfehlungen und Leitlinien auf der Grundlage der Grundsätze einer guten Verwaltung [8] behilflich sein.

**17.** In Bezug auf die Prüfung hat sich die Kommission verpflichtet, jede EBI „ernsthaft zu berücksichtigen“. In ihrem Schreiben an die Kommission stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass eine ernsthafte Überlegung impliziert, dass die Kommission, bevor sie eine Entscheidung darüber trifft, ob und wie eine erfolgreiche EBI verfolgt werden soll, für die Kommission nützlich wäre, (i) Kriterien und Verfahren für die Durchführung weiterer Studien wie die Konsultation von Sachverständigen und Dritten festzulegen und anzuwenden; und (ii) Vorabkonsultationen mit dem Rat und dem Parlament durchführen, um festzustellen, ob die EBI politisch unterstützt wird.

**18.** Die Kommission antwortete, dass sie zwar die Auffassung teilt, dass andere Sachverständige oder Interessenträger als die Organisatoren die Möglichkeit haben sollten, während des Prüfungsverfahrens Stellung zu nehmen, aber der derzeitige rechtliche Zeitrahmen sei zu kurz, um öffentliche Konsultationen, Studien oder Folgenabschätzungen vor der Abgabe ihrer Antwort durchführen zu können. Ebenso gäbe es nicht genügend Zeit für eine förmliche Konsultation mit dem Rat und dem Parlament.

**19.** Die Bürgerbeauftragte stellt fest, dass ihr Grund, diese Vorschläge an die Kommission zu richten, in Bezug auf ihre Verpflichtung, EBI bei der Prüfung ernsthaft zu prüfen, darin bestand, sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht nur das Gefühl hatten, dass sie im Rahmen des EBI-Verfahrens gehört wurden, sondern vor allem, dass sie angehört wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, können die Bürger das Interesse an der EBI verlieren, um sich mit der Politikgestaltung auseinanderzusetzen. Infolgedessen kann das Vertrauen der Bürger in die demokratische Legitimität der EU-Institutionen untergraben werden.

**20.** Vor diesem Hintergrund möchte der Bürgerbeauftragte betonen, dass die Kommission, die einen Legislativvorschlag vorlegen wird, in Bezug auf die inhaltlichen Ergebnisse des EBI-Prozesses nicht das einzige Maß für den Erfolg sein sollte. Dies ist zwar das, was die Organisatoren einer EBI erreichen wollen, aber der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass der Prozess selbst von großer Bedeutung ist.

**21.** Der Prozess selbst bietet den Organisatoren eine Plattform, auf der sie eine öffentliche Debatte über ihr Thema anstoßen können, so dass die Organisatoren richtig und wahrhaftig zugehört werden können. Der Vizepräsident der Kommission, Timmermans, hat in den laufenden Diskussionen über das EBI-Instrument anerkannt, dass die EBI als politische Plattform dient. Das Wesen der öffentlichen politischen Debatte ist nach Ansicht des Bürgerbeauftragten, dass unterschiedliche Ansichten geäußert werden können und sollten und dass Gründe für unterschiedliche Ansichten auf transparente Weise angegeben, herausgefordert und verteidigt werden. Wie auch in den laufenden Diskussionen über die Europäische Bürgerinitiative zum Ausdruck gebracht wurde, können die Bürger von der EU erwarten und verlangen, dass die EU und ihre Organe möglicherweise nicht die Absicht hatten,



sie in Erwägung zu ziehen. Dies ist jedoch das Wesentliche dieses neuen Instruments der partizipativen Demokratie: Sie befähigt die Bürgerinnen und Bürger, die Union zu gestalten. Wenn die öffentliche politische Debatte im Rahmen des EBI-Instruments angemessen erleichtert wird, kann diese Debatte diesem neuen demokratischen Recht für die Bürger die gewünschte Wirkung verleihen. **Der Bürgerbeauftragte bittet die Kommission daher zunächst, für die Bürger klarer darzulegen, welchen Wert die öffentliche Debatte im Rahmen des EBI-Verfahrens hat und wie diese Debatte allein und unabhängig vom individuellen Ergebnis dem EBI-Prozess Wert und Legitimität verleiht. Zweitens sollte die Kommission alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass die öffentliche Debatte, die sich aus einer registrierten EBI ergibt, während des gesamten EBI-Verfahrens so umfassend und transparent wie möglich ist.** Gegen diesen Maßstab sollten unter anderem die Maßnahmen der Kommission im Zusammenhang mit der EBI beurteilt werden.

**22.** Die vom Europäischen Parlament organisierte öffentliche Anhörung ist in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung. Die öffentliche Anhörung bietet den Organisatoren von EBI eine einzigartige Gelegenheit, sich mit der Kommission in Anwesenheit (idealerweise) der beiden Teile des Gesetzgebers – des Parlaments und des Rates – sowie interessierter Interessenträger (für und gegen die Initiative) zu treffen, um ihren Fall vorzubringen. Es ist Demokratie in Aktion und muss gesehen werden, um die höchsten Standards in Bezug auf politisches Engagement, Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz zu erfüllen. **Die Kommission sollte daher gemeinsam mit dem Parlament, das für die Organisation der öffentlichen Anhörung zuständig ist, prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die beiden Teile des Gesetzgebers, des Parlaments und des Rates sowie interessierte Interessenträger (für und gegen die Initiative) bei der öffentlichen Anhörung anwesend sind.** [9]

**23.** Was das inhaltliche Ergebnis betrifft, so hat der Bürgerbeauftragte die Kommission bereits darauf aufmerksam gemacht, dass ihre politischen Entscheidungen der Öffentlichkeit (in Bezug auf die Art und Weise, wie sie auf eine EBI, die mindestens eine Million Unterschriften erhalten hat) ausführlich und transparent erläutert werden müssen. Klarheit über die Gründe für ihre Entscheidungen fördert eine konstruktive und offene Debatte, wodurch die europäische Öffentlichkeit und die Demokratie auf EU-Ebene gestärkt und die Bedeutung der Debatte selbst, wie oben dargelegt, gestärkt wird.

**24.** Die Kommission erklärt zwar, dass sie eine Seite eingerichtet hat, in der alle Maßnahmen dargelegt werden, die als Folgemaßnahmen zu den erfolgreich eingereichten EBI ergriffen wurden, sie bestätigt jedoch nicht, dass sie die politischen Erwägungen, die ihren Entscheidungen zugrunde liegen, ordnungsgemäß erläutern wird. Die Bürgerbeauftragte wiederholt daher ihren Vorschlag, dass die **Kommission in ihrer förmlichen Antwort auf eine EBI, die eine Million Unterschriften erhalten hat, der Öffentlichkeit ihre politischen Entscheidungen ausführlich und transparent erläutern sollte.** Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Standpunkt der Kommission zu einer EBI, die eine Million Unterschriften erhalten hat, eher willkürlich als durch angemessene rechtliche und politische Erwägungen untermauert wird.



## B. Praktische, technische und rechtliche Fragen

### Voraussichtliche Fortschritte im Rahmen der geltenden EBI-Verordnung

25. Der Bürgerbeauftragte erkennt in Bezug auf das, was man die „Verfahrensaspekte“ nennen könnte, die großen Anstrengungen der Kommission innerhalb der derzeitigen rechtlichen Grenzen an, die EBI-Verordnung bürgerfreundlich umzusetzen. Sie stimmt zu, dass sie in vielen Bereichen über ihre formalen und rechtlichen Verpflichtungen aus der EBI-Verordnung hinausgegangen ist.

26. Die Kommission hat bereits einige der im Schreiben des Bürgerbeauftragten vom Juli 2014 unterbreiteten Vorschläge positiv beeinflusst, insbesondere in Bezug auf i) das Ziel, zusätzliche oder unnötige Hürden für die Organisatoren zu vermeiden; (II) Sensibilisierung für die EBI, auch bei den nationalen Behörden; und iii) die Maßnahmen, die sie ergriffen hat, um die von der Öffentlichkeit aufgeworfenen Probleme anzugehen.

27. Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme auch eine Reihe von Punkten präzisiert, die von den Organisatoren in ihren Beiträgen an den Bürgerbeauftragten angesprochen wurden. Insbesondere müssen sich die Organisatoren nicht an nationale Behörden wenden, die für die Überprüfung der Unterstützungsbekundungen zuständig sind, bevor sie mit der Sammlung von Unterschriften beginnen; II) sie müssen sie auch nicht auffordern, die von den Unterzeichnern auszufüllenden Formulare im Voraus zu validieren; (III) Organisatoren haben einen gewissen Spielraum bei der Anpassung von Formularen (z. B. können die Organisatoren ein Logo hinzufügen); IV) die Software des Online-Sammelsystems (OCS) ermöglicht Tests, bevor eine EBI bei der Kommission registriert wird; (V) die Software verhindert, dass doppelte Unterstützungsbekundungen eingereicht werden, wobei eine eindeutige Fehlermeldung angezeigt wird; (VI) die Software erlaubt Links zu Kampagnen-Websites. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen ist sich der Bürgerbeauftragte bewusst, dass die Erklärung der Unterstützungsformulare und die OCS-Software für die Organisatoren der EBI nach wie vor große Bedeutung haben.

28. Dennoch können im Rahmen der derzeitigen Regelung eine Reihe weiterer Verbesserungen sichergestellt werden. Insbesondere hat die Kommission bestätigt, dass sie die Vorschläge analysieren wird, die im Rahmen von Beiträgen zur Konsultation des Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit einer künftigen Veröffentlichung der OCS-Software gemacht wurden. **Der Bürgerbeauftragte fordert die Kommission auf, dieser Verpflichtung zur Analyse dieser Vorschläge gebührend nachzukommen.** Bei der Verbesserung der OCS-Software **sollte die Kommission auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen achten, die EBI online unterstützen wollen** [10] .

29. Es ist auch von größter Bedeutung, dass die Öffentlichkeit EBI verfolgen kann und das



Instrument als Instrument für die Bürgerinnen und *Bürger* betrachtet wird. In diesem Sinne riet der Bürgerbeauftragte der Kommission, die volle Transparenz der Finanzierung zu gewährleisten und zu überprüfen, ob die von den Organisatoren bereitgestellten Informationen korrekt sind.

**30.** Die Kommission erläuterte die diesbezüglichen Anforderungen und erklärte, sie habe keinen Grund zu der Annahme, dass die Organisatoren die erforderlichen Informationen über ihre Sponsoren und Finanzierungsquellen nicht zur Verfügung stellen und aktualisieren. Bis heute habe niemand irgendwelche Fälle von ungenauen oder irreführenden Informationen dieser Art signalisiert, hieß es.

**31.** Im Rahmen ihrer Initiativuntersuchung zur Zusammensetzung und Transparenz der Sachverständigengruppen der Kommission [11] hat die Bürgerbeauftragte das derzeit bestehende Qualitätskontrollsystem in Bezug auf Informationen im Transparenzregister [12] sowie das kürzlich überarbeitete Ausschreibungs- und Beschwerdesystem zur Aufdeckung falscher Informationen im Register [13] geprüft. **Der Bürgerbeauftragte würde die Kommission auffordern, sich auf das Beispiel der Qualitätsprüfungen des Transparenzregisters sowie seines Warn- und Beschwerdesystems zu stützen, um sicherzustellen, dass die von den EBI-Organisatoren bereitgestellten Finanzierungs- und Sponsoring-Informationen die Realität widerspiegeln und dass ihr alle Fragen zur Kenntnis gebracht werden.**

**32.** Auch hier wird der Bürgerbeauftragte weiterhin zur Verfügung stehen, um sowohl den Bürgern als auch der Kommission bei der Bearbeitung individueller Beschwerden zu verfahrenstechnischen und praktischen Aspekten behilflich zu sein, bei denen die Kommission bei der Anwendung der geltenden EBI-Verordnung durch Grundsätze der guten Verwaltung weiter geleitet werden kann.

## Überarbeitung der EBI-Verordnung

**33.** Ungeachtet ihrer Bestrebungen kann die Kommission nur innerhalb der rechtlichen Grenzen der Verordnung tätig werden. Es ist bedauerlich, dass einige Bestimmungen der Verordnung den Bürgern eindeutig administrative und bürokratische Hürden bereiten, von denen jeder nach dem Vertrag das Recht hat, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen.

**34.** Es ist insbesondere nicht gerechtfertigt, dass einige EU-Bürger, die von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, sich innerhalb der Union frei zu bewegen, keine EBI unterzeichnen können, in welchem anderen Mitgliedstaat sie sich gerade befinden. Die Kommission weist darauf hin, dass dies auf die Anforderungen einiger Mitgliedstaaten zurückzuführen ist und dass sie diese Mitgliedstaaten ermutigen, ihre Anforderungen im Rahmen der vorliegenden EBI-Verordnung zu überarbeiten. Die Bürgerbeauftragte ist jedoch der Auffassung, dass diese Frage in einer überarbeiteten Verordnung behandelt werden muss, damit diese Frage vollständig gelöst werden kann. Angesichts dessen, was auf dem Spiel steht (nämlich, dass ein



Bürger lediglich versucht, seinen Namen einer Liste von potenziell einer Million Personen hinzuzufügen, die die Kommission um Maßnahmen bitten), sollten die administrativen Anforderungen nicht unverhältnismäßig sein. **Der Bürgerbeauftragte fordert daher die Kommission auf, dem Gesetzgeber – um EU-Bürgern, die eine EBI unterzeichnen möchten, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie sich derzeit aufhalten – zu erleichtern, dem Gesetzgeber erneut einfachere und einheitlichere Anforderungen an alle Mitgliedstaaten hinsichtlich der bei der Unterzeichnung einer Unterstützungsbekundung zu übermittelnden personenbezogenen Daten vorzuschlagen.**

**35.** Die Kommission hat sich ferner verpflichtet, dafür zu sorgen, dass andere Bemerkungen, die während der Untersuchung des Bürgerbeauftragten gemacht wurden, in das Überprüfungsverfahren einfließen, das sie in den Griff bekommen hat. Sie verwies insbesondere auf die Frage der gesetzlichen Fristen (insbesondere der Tatsache, dass die 12-monatige Sammelfrist ab dem Registrierungsdatum beginnt und nicht an dem Tag, an dem das Online-Sammelsystem der Organisatoren zertifiziert ist), die Datenschutzerfordernungen und den Status des Bürgerausschusses.

**36.** Andererseits räumt die Kommission in vollem Umfang ein, dass Übersetzung und Finanzierung besondere Herausforderungen für die Organisatoren aufwerfen, doch schweigt die Kommission darüber, wie sie diese Herausforderungen angehen will. **Der Bürgerbeauftragte vertraut darauf, dass die Kommission Ideen zu diesen beiden wichtigen Aspekten vorlegen und erforderlichenfalls einschlägige Bestimmungen in einer überarbeiteten EBI-Verordnung vorschlagen wird.**

## Schlußfolgerung

Zum Abschluss dieser Untersuchung begrüßt der Bürgerbeauftragte die bisherige Antwort der Kommission und bietet die folgenden Leitlinien für weitere Verbesserungen an. Der Bürgerbeauftragte schlägt der Kommission vor ,

- 1. Bietet den Mitarbeitern des Europe-Direct-Kontaktzentrums so viele Orientierungshilfen wie möglich, damit sie ein vernünftiges Urteil treffen können, indem sie das heikle Gleichgewicht zwischen der Bereitstellung hilfreicher Beratung und der Begleitung einer bestimmten Europäischen Bürgerinitiative treffen.**
- 2. Bemüht sich, Gründe für die Ablehnung von Bürgerinitiativen zu liefern, die robuster, kohärenter und für die Bürger verständlicher sind.**
- 3. Stellt für die Bürgerinnen und Bürger klarer dar, welchen Wert die öffentliche Debatte im Rahmen des EBI-Verfahrens hat und wie diese Debatte allein und unabhängig vom individuellen Ergebnis dem EBI-Prozess Wert und Legitimität verleiht.**
- 4. Tut alles in seiner Macht Stehende dafür, dass die öffentliche Debatte, die sich aus einer registrierten EBI ergibt, während des gesamten EBI-Verfahrens so umfassend und**



transparent wie möglich ist.

**5. Untersucht mit dem Parlament, das für die Organisation öffentlicher Anhörungen zuständig ist, wie sichergestellt werden kann, dass die beiden Teile der Legislative, des Parlaments und des Rates sowie der interessierten Interessenträger (für und gegen die Initiative) bei der öffentlichen Anhörung anwesend sind.**

**6. In ihrer formellen Antwort auf eine EBI, die eine Million Unterschriften erhalten hat, erläutert sie der Öffentlichkeit ihre politischen Entscheidungen detailliert und transparent**

**7. Seine Zusage, die in Beiträgen zur Konsultation des Bürgerbeauftragten gemachten Vorschläge zur Verbesserung der Software des Online-Sammelsystems (OCS) zu analysieren, wird gebührend weiterverfolgt.**

**8. Sollte bei der Verbesserung der OCS-Software auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen achten, die Erklärungen zur Unterstützung von EBI online einreichen möchten.**

**9. Stützt sich auf das Beispiel der Qualitätskontrollen des Transparenzregisters sowie seines Warn- und Beschwerdesystems, um sicherzustellen, dass die von den Organisatoren der EBI bereitgestellten Finanzierungs- und Sponsoring-Informationen die Realität widerspiegeln und dass alle Probleme auf sie aufmerksam gemacht werden.**

**10. Um EU-Bürgern, die eine EBI unterzeichnen möchten, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie sich derzeit aufhalten, zu erleichtern, schlägt dem Gesetzgeber erneut einfachere und einheitlichere Anforderungen an alle Mitgliedstaaten hinsichtlich der bei der Unterzeichnung einer Unterstützungsbekundung zu übermittelnden personenbezogenen Daten vor.**

**11. C bringt Ideen zu den beiden wichtigen Aspekten der Übersetzung und Finanzierung von EBI voran und schlägt erforderlichenfalls entsprechende Bestimmungen in einer überarbeiteten EBI-Verordnung vor.**

Die Kommission wird über diesen Beschluss unterrichtet. Die Kommission sollte angeben, wie und wann sie jede vorgeschlagene Maßnahme umsetzen wird. Es wäre hilfreich, wenn die Kommission bis zum **31. Mai 2015** weiterverfolgen könnte.

Die Bürgerbeauftragte beabsichtigt auch, an den Präsidenten des Parlaments zu schreiben, um auf relevante Aspekte ihrer Entscheidung hinzuweisen, insbesondere auf die oben genannten Leitlinien 4, 5, 6, 10 und 11.

Emily O'Reilly



Straßburg, den 04/03/2015

[1] Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. 2011, L 65, S. 1).

[2] Die Bürgerbeauftragte führt Untersuchungen von sich aus durch, wenn sie Gründe dafür findet. Neben der Frage nach etwaigen Missständen in der Verwaltung sollen diese Untersuchungen für die jeweilige Institution hilfreich sein und die gute Verwaltungspraxis fördern.

[3] Die Kommission wird bis zum 1. April 2015 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vorlegen.

[4] Das Schreiben an die Kommission, in dem eine Stellungnahme beantragt wird, ist unter folgender Adresse abrufbar:

<http://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/54609/html.bookmark>  
[Link]

[5] Die Stellungnahme der Kommission ist abrufbar unter:

<http://www.ombudsman.europa.eu/cases/correspondence.faces/en/59067/html.bookmark> [Link]

[6] Siehe das Schreiben an die Kommission, in dem sie um Stellungnahme ersucht:

<http://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/54609/html.bookmark>  
[Link]

[7] Detailliertere Informationen zu den Bedenken, die vorgebracht wurden, finden sich z. B. in einer vom AFCO- und PETI-Ausschuss des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebenen Studie, die unter

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2014/509982/IPOL\\_STU\(2014\)509982\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2014/509982/IPOL_STU(2014)509982_DE.pdf) in [Link] einer Publikation des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments abrufbar ist, abrufbar unter -, sowie [Link] in einer Studie, die von ECAS im Rahmen des EBI-Unterstützungszentrums durchgeführt wurde . [Link]

[8] Siehe z. B. Artikel 10 und 18 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis.

[9] Dies sieht Artikel 211 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vor. Darin wird festgelegt, dass i) die Kommission ordnungsgemäß an der Organisation der öffentlichen Anhörung im Parlament beteiligt ist; (II) gegebenenfalls findet die öffentliche Anhörung auch gemeinsam mit den anderen Organen und Einrichtungen der Union statt, die teilnehmen möchten; (III) andere Interessenträger können zur Teilnahme eingeladen werden.

[10] Siehe z. B. Artikel 29 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von



Menschen mit Behinderungen, dem die EU beigetreten ist.

[11] Siehe insbesondere das Schreiben des Bürgerbeauftragten an die Kommission um Stellungnahme:

<http://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/58861/html.bookmark>  
[Link]

[12] Siehe Ziffer 24 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über das Transparenzregister für Organisationen und Selbständige, die an der Politikgestaltung und Umsetzung der EU-Politik beteiligt sind, ABI. L 277/11 vom 19. September 2014.

[13] Siehe Anhang IV der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über das Transparenzregister.